

1. Frankfurter Auschwitz-Prozess
»Strafsache gegen Mulka u.a.«, 4 Ks 2/63
Landgericht Frankfurt am Main

66. Verhandlungstag, 16.7.1964

Vernehmung des Zeugen Jakob Fries

Vorsitzender Richter:

Herr Fries, Sie haben das Recht, nach dem Gesetz die Aussage zu verweigern auf Fragen, die Sie selbst belasten würden, das heißt, deren wahrheitsgemäße Beantwortung Sie der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen würde. Sie haben aber auch das Recht, die gesamte Aussage zu verweigern, wenn Sie im wesentlichen alle Fragen nicht beantworten könnten, ohne sich selbst zu belasten. Haben Sie das mitbekommen?

Zeuge Jakob Fries:

Ja.

Vorsitzender Richter:

Zunächst Ihre Personalien. Sind Sie damit einverstanden, daß ich Ihre Aussage, die Sie jetzt machen, auf ein Tonband aufnehme zur Stützung des Gedächtnisses des Gerichts?

Zeuge Jakob Fries:

Ja.

Vorsitzender Richter:

Herr Fries, Sie heißen mit Vornamen Jakob.

Zeuge Jakob Fries:

Jakob.

Vorsitzender Richter:

Wie alt sind Sie?

Zeuge Jakob Fries:

2.5.13, 52.

Vorsitzender Richter:

Ja. Dann sind Sie wie alt?

Zeuge Jakob Fries:

52.

Vorsitzender Richter:

Nein, 51 Jahre alt.

Zeuge Jakob Fries:

Ja, werde ich, 52.

Vorsitzender Richter:

Nächstes Jahr.

Zeuge Jakob Fries:

Ja.

Vorsitzender Richter:

51 Jahre alt. Sie sind verheiratet?

Zeuge Jakob Fries:
Ja.

Vorsitzender Richter:
Von Beruf?

Zeuge Jakob Fries:
Stukkateur.

Vorsitzender Richter:
Wohnhaft in?

Zeuge Jakob Fries:
Albertshofen.

Vorsitzender Richter:
Und sind nicht verwandt und nicht verschwägert mit den Angeklagten?

Zeuge Jakob Fries:
Nein.

Vorsitzender Richter:
Bitte?

Sprecher (nicht identifiziert):
Wo ist er wohnhaft?

Vorsitzender Richter:
In Albertshofen. Herr Fries, Sie sollen hier uns eine Bekundung machen zu der Frage, wann der ehemalige SS-Unterscharführer beziehungsweise -Oberscharführer Stiwitz dem sogenannten Arbeitsdienst im Lager Auschwitz zugeteilt worden ist. Wissen Sie das? Kennen Sie Stiwitz? Oder haben Sie ihn gekannt? Er ist, glaube ich, nicht mehr am Leben.

Zeuge Jakob Fries:
Ist mir bekannt gewesen, ja.

Vorsitzender Richter:
Ja. Er ist Ihnen bekannt gewesen, und was wissen Sie davon, wann er zu dem sogenannten Arbeitsdienst kommandiert wurde?

Zeuge Jakob Fries:
Herr Vorsitzender...

Vorsitzender Richter:
Wissen Sie nicht.

Zeuge Jakob Fries:
Das ist unmöglich.

Vorsitzender Richter:
Ja. Wissen Sie, ob er erst im Jahr 43 dorthin kommandiert worden ist? Was waren Sie denn in Auschwitz?

Zeuge Jakob Fries:
Auch Arbeitsdienstführer.

Vorsitzender Richter:
Wann sind Sie denn zum Arbeitsdienst gekommen?

Zeuge Jakob Fries:
Im Sommer 42.

Vorsitzender Richter:
Im Sommer 42, ja. War damals Stiwitz schon da?

Zeuge Jakob Fries:
Nein.

Vorsitzender Richter:
Nein?

Zeuge Jakob Fries:
Da waren Hössler und Schoppe da.

Vorsitzender Richter:
Ja. Und haben Sie gar keine Vorstellung mehr, wann Stiwitz dazugekommen ist? Ob noch im Jahr 42?

Zeuge Jakob Fries:
Kann ich nicht bestimmt sagen, Herr Vorsitzender.

Vorsitzender Richter:
Sie können es nicht bestimmt sagen.

Zeuge Jakob Fries:
Nein.

Vorsitzender Richter:
Herr Rechtsanwalt Erhard.

Verteidiger Erhard:
Die Aussage genügt mir.

Vorsitzender Richter:
So.

Staatsanwalt Vogel:
Ja, aber mir nicht, denn

Verteidiger Erhard [unterbricht]:
Im Sommer 1942, sagte er, als er nach Auschwitz kam, war Stiwitz noch nicht beim

Vorsitzender Richter [unterbricht]:
Genau.

Verteidiger Erhard:
Daß er das im übrigen datenmäßig nicht mehr angeben kann, das halte ich eigentlich sogar für selbstverständlich.

Vorsitzender Richter:
Gut.

Staatsanwalt Vogel:

Darf ich vielleicht auch Gelegenheit nehmen, noch ein paar Fragen an den Zeugen zu richten? Herr Fries, ist es richtig, daß Sie wegen Ihrer Tätigkeit in verschiedenen Konzentrationslagern zu einer Zuchthausstrafe von 13 Jahren verurteilt worden sind?

Zeuge Jakob Fries:

14.

Staatsanwalt Vogel:

14 Jahre.

Zeuge Jakob Fries:

Ja.

Vorsitzender Richter:

Ich habe die letzte Frage nicht mitbekommen, Herr Staatsanwalt. Wie war das?

Staatsanwalt Vogel:

Der Zeuge Fries ist wegen seiner Tätigkeit in verschiedenen Konzentrationslagern zu einer Gesamtzuchthausstrafe von 14 Jahren verurteilt worden.

Vorsitzender Richter:

Ja. Ja.

Staatsanwalt Vogel:

Seit wann ist Ihnen das Beweisthema bekannt, zu dem Sie hier als Zeuge benannt worden sind?

Zeuge Jakob Fries:

Wie, jetzt?

Staatsanwalt Vogel:

Ja.

Zeuge Jakob Fries:

Gar nichts.

Staatsanwalt Vogel:

In der Ladung ist Ihnen das nicht mitgeteilt worden?

Zeuge Jakob Fries:

Nein, nichts.

Staatsanwalt Vogel:

Dann muß ich Ihnen vorhalten, was Sie bei Ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 23. November 1961 ausgesagt haben. Die Vernehmung beginnt – sie befindet sich Blatt 10.564 der Akten. »Zur Sache: Im Sommer 1942 bin ich nach Auschwitz gekommen. Nach circa vier Wochen wurde ich als Arbeitsdienstführer eingesetzt. Meine Funktion erstreckte sich nur auf das Stammlager.« Und dann kommt es: »Die gleiche Funktion wie ich hatten Schoppe, Stiwitz und eine weitere Person, deren Name mir entfallen ist.«¹

Zeuge Jakob Fries:

Ja, aber ich weiß nicht, ob der schon da war. Also als ich hingekommen bin, war der Stiwitz nicht dabei, das weiß ich.

¹ Vgl. richterliche Vernehmung vom 23.11.1961 in Frankfurt am Main, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 57, Bl. 10.564.

Staatsanwalt Vogel:

Na, also nach dieser Formulierung in der Vernehmungsniederschrift spricht doch alles dafür, daß außer Ihnen auch der Stiwitz damals schon als Arbeitsdienstführer tätig war.

Zeuge Jakob Fries:

Nein, das war er nicht. Als ich hingekommen bin, waren Hössler und Schoppe Arbeitsdienstführer.

Vorsitzender Richter:

[Pause] Ja.

Staatsanwalt Vogel:

Na, gut, Sie haben aber doch nicht Hössler und Schoppe in Zusammenhang gebracht, sondern Schoppe, Stiwitz und eine weitere Person, »deren Name mir entfallen ist«. Dann geht es weiter: »In den ersten vier Wochen meines Aufenthalts wurde ich von Hössler eingewiesen.«

Zeuge Jakob Fries:

Ja, das stimmt.

Staatsanwalt Vogel:

Ja.

Zeuge Jakob Fries:

Hössler [unverständlich]

Staatsanwalt Vogel [unterbricht]:

Aber das spricht doch dafür, daß Stiwitz damals schon tätig war als Arbeitsdienstführer, als Sie hingekommen sind.

Zeuge Jakob Fries:

Soviel ich in Erinnerung habe, war er noch nicht dort. Ich kann das nicht mit Bestimmtheit sagen, das sind 22 Jahre [+ her], ich war selber fast 13 Jahre in Haft. Das ist mir unmöglich. Ich kann nicht sagen, er war dort, und ich kann nicht sagen, er war nicht dort. Es ist

Staatsanwalt Vogel [unterbricht]:

Wie lange sind Sie denn in Auschwitz geblieben?

Zeuge Jakob Fries:

Bis Ende 42.

Staatsanwalt Vogel:

Bis Ende 42.

Zeuge Jakob Fries:

Ja. Höchstens Anfang 43.

Staatsanwalt Vogel:

Anfang 43.

Zeuge Jakob Fries [unterbricht]:

Ich bin Ende 42 in Urlaub gefahren. Dann bin ich zurückgekommen, und dann bin ich versetzt worden zur Panzereinheit.

Staatsanwalt Vogel:

Also war doch auf jeden Fall, bevor Sie weggekommen sind, der Stiwitz Arbeitsdienstführer.

Zeuge Jakob Fries:
Soviel mir bekannt ist, ist der Emmerich dahin gekommen.

Staatsanwalt Vogel:
Ja, also bitte, wie erklären Sie sich denn dann diese Vernehmungsniederschrift vom November 1961?

Zeuge Jakob Fries:
Ich sage ja, es besteht die Möglichkeit. Ich kann es aber nicht mehr hundertprozentig sagen.

– Schnitt –

Staatsanwalt Vogel:
zu einer Truppe zu kommen?

Zeuge Jakob Fries:
Ja.

Staatsanwalt Vogel:
Welche?

Zeuge Jakob Fries:
Ja, ich habe ein paarmal Gesuche gemacht zur Versetzung, da hätten sie mich beinahe eingesperrt, da.

Staatsanwalt Vogel:
Ist aber nichts passiert?

Zeuge Jakob Fries:
Nein.

Staatsanwalt Vogel:
Und dann ging es ohne Sang und Klang zur Truppe. Anfang 43.

Zeuge Jakob Fries:
Ja.

Staatsanwalt Vogel:
Danke schön.

Staatsanwalt Kügler:
Eine Frage: Herr Fries, Sie waren auf der Rampe, als Selektionen stattfanden. Ist das richtig?

Zeuge Jakob Fries:
Ja.

Staatsanwalt Kügler:
Wissen Sie, wer hier angeklagt ist?

Verteidiger Gerhardt:
Ich widerspreche dieser Frage, der Zeuge ist nicht zu diesem Beweisthema genannt.

Staatsanwalt Kügler:
Ich gebe darauf keine Antwort. Wissen Sie

Verteidiger Gerhardt [unterbricht]:
Ich bitte darüber zu entscheiden. Ich habe einen Widerspruch erhoben, Herr Staatsanwalt!

Staatsanwalt Kügler:

Ich habe gesagt, ich gebe darauf keine Antwort.

Verteidiger Gerhardt:

Ja gut, dann darf ich doch annehmen, daß Sie warten, bis das Gericht sich dazu geäußert hat.

Vorsitzender Richter:

Warum soll denn die Frage unzulässig sein?

Verteidiger Gerhardt:

Weil der Zeuge zu einem ganz bestimmten Beweisthema seitens der Verteidigung benannt worden ist.

Vorsitzender Richter:

Jawohl, und auf dies

Verteidiger Gerhardt [unterbricht]:

Für weitere Beweisthemen bin ich nicht vorbereitet.

Staatsanwalt Kügler:

Sie sind im falschen Gerichtsgebäude hier.

Verteidiger Gerhardt:

Für weitere Beweisthemen bin ich in diesem Verfahren noch nicht vorbereitet. Wenn der Zeuge zu weiteren Beweisthemen genannt werden soll, bitte ich einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Vorsitzender Richter:

Na, also Herr Rechtsanwalt, das sind ja ganz neue Methoden, die ich bisher noch nie erlebt habe. Also was ist hier? Sie fragen ihn, ob er auf der Rampe...

Staatsanwalt Kügler:

Bei Selektionen dabei war.

Vorsitzender Richter:

Dabei war, das hat er bejaht, und ob auf dieser Rampe er auch Angeklagte gesehen hätte vom heutigen Prozeß.

Staatsanwalt Kügler:

Ich wollte ihn zunächst fragen, ob er weiß, wer hier angeklagt ist.

Vorsitzender Richter:

Ja.

Staatsanwalt Kügler:

Ob er das aus der Zeitung kennt, die Namen.

Zeuge Jakob Fries:

Ja.

Vorsitzender Richter:

Sie widersprechen der Zulassung dieser Frage, Herr Rechtsanwalt Erhard, also schreiben Sie

Staatsanwalt Kügler [unterbricht]:

Nein, Rechtsanwalt Gerhardt.

Verteidiger Gerhardt:

Gerhardt.

Vorsitzender Richter:

Gerhardt. Schreiben Sie ins Protokoll: Staatsanwalt Kügler stellt die Frage an den Zeugen, ob er wisse, wer in diesem Prozeß hier angeklagt sei. Rechtsanwalt Gerhardt widerspricht der Frage. Der Vorsitzende läßt diese Frage zu, worauf Rechtsanwalt Gerhardt einen Gerichtsbeschuß erbitet.²

Verteidiger Gerhardt:

Ja, ich habe das ergänzt eben noch, daß ich nicht vorbereitet bin auf die weiteren Aussagen des Zeugen zu diesen hier gestellten Fragen.

Vorsitzender Richter:

Ja. Ja, wir auch nicht, Herr Rechtsanwalt Gerhardt, nebenbei bemerkt.

Verteidiger Gerhardt:

Ja.

Vorsitzender Richter:

Schön. [...]

Nebenklagevertreter Kaul:

Ich schließe mich dem Antrag der Staatsanwaltschaft an, die Frage zuzulassen. Ich glaube

Vorsitzender Richter [unterbricht]:

Wollen Sie gleich noch weitere Fragen stellen, Herr Rechtsanwalt Kügler, damit wir das nachher auf einmal entscheiden.

Staatsanwalt Kügler:

Staatsanwalt.

Nebenklagevertreter Kaul:

Staatsanwalt, Herr Rechtsanwalt

Vorsitzender Richter [unterbricht]:

Herr Staatsanwalt Kügler, ja.

Staatsanwalt Kügler:

Ja, ich will dann

Vorsitzender Richter [unterbricht]:

Es ist heute sehr heiß, meine Herren.

Staatsanwalt Kügler:

Ja. Ich will dann den Zeugen fragen, ob er einen der Angeklagten hier auf der Rampe beobachtet hat und was dieser Angeklagte gegebenenfalls dort getan hat.

Vorsitzender Richter:

Ja. Der Herr Staatsanwalt stellt die weiteren Fragen, ob er, der Herr Zeuge, einen der hier anwesenden Angeklagten auf der Rampe beobachtet habe und welche Tätigkeit dieser dort ausgeführt habe.

Staatsanwalt Kügler:

Und wie die Vorgänge auf der Rampe sich im allgemeinen abgespielt haben?

² Vgl. Protokoll der Hauptverhandlung vom 16.07.1964, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 100, Bl. 507.

Vorsitzender Richter:

Und wie sich die Vorgänge auf der Rampe im allgemeinen abgespielt hätten.³ Rechtsanwalt

Nebenklagevertreter Kaul [unterbricht]:

Also darf ich gleich eine weitere Frage anschließen? Ich bitte dann den Herr Vorsitzenden, an den Zeugen die Frage zu richten, im speziellen, ich schließe mich all diesen Fragen an, inwieweit der Zeuge über die Tätigkeit des Angeklagten Mulka bei Selektionen im besonderen und im allgemeinen hinsichtlich seiner Adjutantenfunktion unterrichtet ist. Ich darf dann gleich der Verhandlungsökonomie wegen Stellung nehmen zu diesem Antrag des Verteidigers, diese Fragen nicht zuzulassen. Es fällt rechtlich schwer, ich glaube, hier sind gewisse Begriffsbestimmungen der Zivilprozeßordnung mit der Strafprozeßordnung durcheinandergelassen. Es besteht gar kein Zweifel, daß die Berechtigung besteht, einen Zeugen, der nun einmal geladen ist, zum Gesamtkomplex zu hören. Das ist nämlich der Inbegriff der Wahrheitsfindung, für die hier so gestritten worden ist unter vielfachen Vorzeichen. Ich bitte, dementsprechend die Fragen zuzulassen.

Vorsitzender Richter:

Herr Rechtsanwalt Stolting II.

Verteidiger Stolting II:

Herr Direktor, ich widerspreche nicht der Fragestellung durch die Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft ist nach meiner Auffassung berechtigt, diese Fragen zu stellen. Aber ich bin der Meinung, und ich stelle hiermit den Antrag, daß das Verfahren zunächst ausgesetzt werden muß, damit der Verteidigung Gelegenheit gegeben wird, Erkundigungen über dieses neue Beweismittel hinsichtlich der von uns vertretenen Angeklagten anzustellen. Ich stelle also hiermit diesen Antrag.

Vorsitzender Richter:

Und worauf stützen Sie diesen Antrag?

Verteidiger Stolting II:

Bislang ist dieser Zeuge nur von Herrn Rechtsanwalt Erhard benannt worden für ein ganz bestimmtes Beweismittel.

Vorsitzender Richter:

Beweisthema.

Verteidiger Stolting II:

Zu einem Beweisthema. Insoweit könnte ich eine Aussetzung nicht beantragen. Jetzt aber wird der Zeuge doch offensichtlich als ein Beweismittel für weitere Beweisthemen auch hinsichtlich der von mir vertretenen Angeklagten benutzt und offensichtlich die Fragestellung doch hier in den Prozeß eingeführt. Von der Staatsanwaltschaft wird er jetzt nunmehr so spät eingeführt, daß ich erst die Gelegenheit haben muß, die notwendigen Erkundigungen einzuziehen.

Vorsitzender Richter:

Und auf welche gesetzliche Bestimmung stützen Sie sich?

Verteidiger Stolting II:

Auf § 246, wenn ich es genau im Kopf habe.⁴

³ Vgl. Protokoll der Hauptverhandlung vom 16.07.1964, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 100, Bl. 506.

⁴ StPO § 246: »I. Eine Beweiserhebung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache zu spät vorgebracht worden sei. II. Ist jedoch ein zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem Gegner des Antragstellers zu spät namhaft gemacht oder eine zu beweisende Tatsache so spät vorgebracht worden, daß es dem Gegner an der zur Einziehung von Erkundigungen erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann er bis zum Schluß der Beweisaufnahme die Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zweck der Erkundigung beantragen. III. Dieselbe Befugnis haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte bei den auf Anordnung des Vorsitzenden oder der Gerichte

Vorsitzender Richter:
Ja.

Nebenklagevertreter Kaul:
Na.

Verteidiger Stolting II:
Oder...

Nebenklagevertreter Raabe:
Absatz 2.

Verteidiger Stolting II:
Absatz 2. Danke sehr, Herr Raabe.

Vorsitzender Richter:
Ja, es wollte dann noch das Wort haben der Rechtsanwalt Eggert.

Verteidiger Eggert:
Danke schön [unverständlich]

Vorsitzender Richter:
Nein, ist erledigt.

Verteidiger Erhard:
Herr Direktor, ich meine, zu diesem Fragenkomplex, der bis jetzt dem Zeugen vorgelegt wurde, hätte ich, nachdem der Herr Staatsanwalt nun weitere Fragen gestellt hat, jetzt noch eine Frage zur Klarstellung an den Zeugen.

Verteidiger Erhard:
Könnte die noch gestellt werden?

Vorsitzender Richter:
Ja, bezieht sich das auf

Verteidiger Erhard [unterbricht]:
Nur also auf das von mir angegebene Beweisthema.

Vorsitzender Richter:
Ja. Bitte schön.

Verteidiger Erhard:
Herr Zeuge, Sie haben eben, wenn ich Sie richtig verstanden habe, dem Staatsanwalt geantwortet, Sie wüßten nicht mehr genau, wann Stiwitz im Jahre 1942 zum Arbeitsdienst gekommen ist. Habe ich Sie so richtig verstanden?

Zeuge Jakob Fries:
Ja.

Verteidiger Erhard:
Bleiben Sie bei Ihrer Aussage oder in Ihrer Erinnerung, daß, als Sie zum Arbeitsdienst kamen, Stiwitz noch nicht beim Arbeitsdienst war?

geladenen Zeugen oder Sachverständigen. IV. Über die Anträge entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.«.

Nebenklagevertreter Raabe:

Ich widerspreche dieser Frage, Sie ist ausführlich beantwortet auf Fragen des Staatsanwalts

Verteidiger Erhard [unterbricht]:

Nein.

Nebenklagevertreter Raabe:

Vogel, er hat gesagt: »Es kann sein, aber es kann auch nicht sein, ich weiß es nicht.«

Vorsitzender Richter:

Ja, also insofern haben Sie etwas Falsches unterstellt. »Bleiben Sie dabei«, haben Sie gesagt. Der Zeuge hat als letzte Aussage hier uns gesagt:

Verteidiger Erhard:

Im Sommer 42

Vorsitzender Richter [unterbricht]:

»Ich kann es nicht mit Bestimmtheit sagen, ob er nicht da war, ich weiß auch nicht, ob er schon da war, jedenfalls ich muß diese Frage offenlassen.« Das war die

Verteidiger Erhard:

Ich habe ihn anders verstanden, Herr Vorsitzender. Er wurde gefragt, zunächst, wann er weggekommen sei. Und dann wurde er gefragt, ob denn überhaupt damals schon der Stiwitz beim Arbeitsdienst war. Dann sagte er: »Im Sommer war er da.«

Vorsitzender Richter:

Der Herr Staatsanwalt hat dem Zeugen den Vorhalt gemacht: »Sie hatten vorhin gesagt, bei meinem Eintreffen bei dem Arbeitsdienst war der Zeuge Stiwitz oder der Arbeitsdienstführer Stiwitz noch nicht da. Wieso kommt es, daß Sie früher die und die Aussage gemacht haben?« Daraufhin hat der Zeuge geantwortet: »Ich weiß nicht mit Bestimmtheit, ob er damals wirklich nicht da war. Ich weiß es nicht, vielleicht ist er auch dagewesen. Ich weiß weder das eine, noch weiß ich das andere.« So war es.

Staatsanwalt Vogel:

Ja.

Verteidiger Erhard:

So habe ich ihn nicht verstanden. Dann bitte ich, ihn noch mal zu fragen.

Staatsanwalt Vogel:

Ich habe wörtlich mitgeschrieben, Herr Rechtsanwalt Erhard. »Es ist möglich, daß Stiwitz im Sommer 42 schon Arbeitsdienstführer war. Es kann aber auch sein, daß er erst später kam.«

Verteidiger Erhard:

Ja. So habe ich ihn ja auch verstanden. Ich bestreite ja nicht und habe nie behauptet, daß der Stiwitz im Sommer 42 nicht Arbeitsdienstführer war.

Staatsanwalt Vogel:

Ja, Sie haben aber

Verteidiger Erhard [unterbricht]:

Mir geht es um den einzigen Zeitpunkt, als der Zeuge von einem anderen KZ nach Auschwitz versetzt wurde und dort sofort dem Arbeitsdienst zugewiesen wurde, um ihn dann später zu übernehmen – und nach seiner früheren Aussage ist er vier Wochen von dem bisherigen Arbeitsdienstchef eingearbeitet worden –, ob in dem Zeitpunkt, als er nun dort mit einigen SS-Leuten den Arbeitsdienst bearbeitete, der frühere Unter- oder Oberscharführer Stiwitz schon beim Arbeitsdienst war.

Staatsanwalt Vogel:
Da hat er gesagt: »Es ist möglich.«

Verteidiger Erhard:
Das möchte ich von ihm wissen.

Staatsanwalt Vogel:
Und da hat er ja schon gesagt: »Es ist möglich, ich weiß«

Verteidiger Erhard [unterbricht]:
Nein, im Sommer ist er nachher dabeigewesen. Ich frage, ob er in dem Zeitpunkt schon dabei war.

Staatsanwalt Vogel:
Er ist dort im Sommer hingekommen.

Vorsitzender Richter:
Also, Herr Fries, haben Sie das verstanden, was der Rechtsanwalt von Ihnen will?

Zeuge Jakob Fries:
Tja.

Vorsitzender Richter:
Bitte schön. Also Herr Fries.

Zeuge Jakob Fries:
Herr Vorsitzender, ich kenne mich jetzt überhaupt nicht mehr aus mit den Fragen.

Vorsitzender Richter:
Nein, geben Sie acht. Wie Sie nach Auschwitz gekommen sind, sind Sie doch direkt zum Arbeitsdienst gekommen.

Zeuge Jakob Fries:
Ja, also eingeführt worden, ja.

Vorsitzender Richter:
Ja, und als Sie da hingekommen sind, war da der Stiwitz schon da oder war er nicht da?

Zeuge Jakob Fries:
Ich glaube nicht, ich kann es aber nicht hundertprozentig sagen.

Vorsitzender Richter:
Gut, ist die Frage beantwortet?

Verteidiger Erhard:
Ja.

Vorsitzender Richter:
Danke schön.

Nebenklagevertreter Kaul:
[unverständlich] Herr Vorsitzender

Vorsitzender Richter [unterbricht]:
Ist alles sehr einfach.

Nebenklagevertreter Kaul:

Ich möchte noch Stellung nehmen zu den Ausführungen von Rechtsanwalt Stolting II hinsichtlich des Aussetzungsantrags.

Vorsitzender Richter:

Ja.

Nebenklagevertreter Kaul:

Ich stehe grundsätzlich auf dem Standpunkt der Verteidigung, jede Möglichkeit zu lassen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß sich dieser 246 Absatz 2⁵, das Recht, die Aussetzung zu verlangen, lediglich auf die Unterrichtung über die Person des zu vernehmenden Zeugen bezieht. Dieser Oder- Satz des Beweisthemas kann hier keine Bedeutung haben. Über die Person des Zeugen aber sich zu unterrichten hatte der Rechtsanwalt Stolting II bereits die Möglichkeit, wenn er die Aussage des Zeugen Schlupper, der am Freitag vernommen wurde, gelesen hatte und dort die Bemerkung über den Zeugen fand, der in eine Einheit und in eine Parallele zu dem Angeklagten Kaduk gesetzt wurde. Genauso wie hier also gesagt wurde, der Nebenklage gegenüber, man hätte die Möglichkeit gehabt, nachdem bereits der Beweisantrag gestellt war, sich über den Zeugen zu unterrichten. Der 246 will nur ausschließen, daß ein Verteidiger überrascht wird durch die Stellung eines Antrages hinsichtlich des Beweismittels. Daß er die Richtigkeit oder die Echtheit und den Wert des Beweismittels zu prüfen in der Lage ist, nämlich hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Zeugen. Ich glaube, diese Möglichkeit bestand, und ich bitte, dementsprechend den Antrag des Rechtsanwalt Stolting II zurückzuweisen.

Staatsanwalt Kügler:

Herr Vorsitzender, darf ich [...] in diesem Zusammenhang noch folgendes sagen: Die Unterrichtung hat auch schon stattgefunden. Denn der Zeuge Fries hat in diesem Verfahren eine gar nicht unerhebliche Rolle gespielt im Ermittlungsverfahren und in der Voruntersuchung. Vernehmungen von ihm, und die haben dem Herrn Verteidiger ja vorgelegen und liegen ihm noch vor, befinden sich auf Blatt 9.182⁶, 9.245⁷, 10.564⁸ und 11.382⁹. Der Zeuge ist auch durch Gerichtsbeschuß außer Verfolgung gesetzt worden in diesem Verfahren.

Verteidiger Eggert:

Ein Wort zu dieser Stellungnahme der Staatsanwaltschaft. Sie ist insoweit tatsächlich unrichtig, als die Vernehmungen uns eben gerade nicht vorliegen. Denn die Verteidigung hat nicht damit gerechnet und konnte deshalb, da wir nicht in der Lage sind, die 90 Aktenbände immer hier zu haben, jetzt für diesen Moment die Akten sich nicht besorgen.

Staatsanwalt Kügler:

⁵ StPO § 246: »I. Eine Beweiserhebung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache zu spät vorgebracht worden sei. II. Ist jedoch ein zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem Gegner des Antragstellers zu spät namhaft gemacht oder eine zu beweisende Tatsache so spät vorgebracht worden, daß es dem Gegner an der zur Einziehung von Erkundigungen erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann er bis zum Schluß der Beweisaufnahme die Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zweck der Erkundigung beantragen. III. Dieselbe Befugnis haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte bei den auf Anordnung des Vorsitzenden oder der Gerichte geladenen Zeugen oder Sachverständigen. IV. Über die Anträge entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.«.

⁶ Staatsanwaltschaftliche Vernehmung vom 12.06.1961 in Frankfurt am Main, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 51, Bl. 9.182-9.190.

⁷ Gegenüberstellung mit dem Zeugen Helmrich Hermann Philipp Heilmann, staatsanwaltschaftliche Vernehmung des Zeugen Heilmann vom 19.06.1961 in Frankfurt am Main, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 51, Bl. 9.238-9.244, Bl. 9.245-9.246.

⁸ Richterliche Vernehmung vom 23.11.1961, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 57, Bl. 10.564-10.577.

⁹ Gegenüberstellung mit dem Zeugen Ludwig Wörl, richterliche Vernehmung des Zeugen Wörl vom 01.02.1962 in München, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 61, Bl. 11.373-11.384.

Ich wollte damit nur sagen, daß die Verteidigung Gelegenheit gehabt hat, sich die Verfahrensakten vor Eröffnung des Verfahrens durchzulesen.

Vorsitzender Richter:

Meine Herren, Sie haben die Fragen gehört, die gestellt werden sollen. Wir haben jetzt eine Pause bis um halb zwei. Die Gerichtsakten stehen den Herren Verteidigern zur Einsichtnahme offen. Um halb zwei wird die Sitzung fortgesetzt. Jetzt wird in eine Pause eingetreten.

Verteidiger Gerhardt:

Ich will nur meinen Einspruch zurücknehmen, den ich gegen die Fragestellung erhoben habe, weil der Einspruch als solcher nicht zulässig ist, nachdem darüber hinaus der nach meiner Ansicht richtige Antrag nach 246 gestellt worden ist.

Vorsitzender Richter:

Ja.

Verteidiger Steinacker:

Herr Vorsitzender, es ist jetzt schon viertel nach zwölf.

Vorsitzender Richter:

Ja.

Nebenklagevertreter Kaul:

Können wir nicht etwas länger

Verteidiger Steinacker [unterbricht]:

Vielleicht etwas länger

Vorsitzender Richter [unterbricht]:

Meine Herren

Verteidiger Steinacker [unterbricht]:

Wenn wir pünktlich um zwölf Uhr Schluß gemacht haben, um halb zwei angefangen, und jetzt ist es viertel nach zwölf. Ich bitte also darum [unverständlich]

Vorsitzender Richter [unterbricht]:

Nun, also wenn ich Ihnen einen persönlichen Gefallen tun kann, um dreiviertel zwei.

Verteidiger Steinacker:

Ich nehme an, nicht nur mir.

– Schnitt –

Vorsitzender Richter:

sich der Person dieser Zeugen haben sich alle Prozeßbeteiligten in der Zwischenzeit das nötige Bild machen können. Bezüglich aber der Tatsachen, die hier unter Beweis gestellt werden sollen, gelten einstweilen nur die Tatsachen als rechtzeitig angemeldet und vorgetragen, die von dem Rechtsanwalt Erhard in seinem Beweisantrag genannt worden sind. Wenn nun die geladenen Zeugen über andere Tatsachen gefragt werden sollen, scheint dem Schwurgericht die Auffassung des Rechtsanwalt Stoltzing richtig zu sein, daß insoweit den Verteidigern auch die Gelegenheit gegeben werden muß, sich entsprechend vorbereiten zu können. Also, Herr Staatsanwalt, wenn Sie außer oder über die Fragen des Herrn Rechtsanwalt Erhard hinaus andere Komplexe mit den Zeugen behandeln wollen, dann, bitte, geben Sie das an. Wir müssen dann zu einem anderen Zeitpunkt die Zeugen beiladen und den betreffenden Prozeßbeteiligten Gelegenheit geben, sich vorzubereiten. Herr Staatsanwalt Kügler, nicht, bei Ihnen war es. So. Ebenso, glaube ich, der Rechtsanwalt Kaul, der wollte auch Fragen stellen.

Nebenklagevertreter Raabe:

Ich habe keine Fragen, keine weiteren Fragen.

Vorsitzender Richter:

Keine weiteren Fragen mehr. Also es dreht sich hier bei dem Fries um die Frage – so steht es jedenfalls im Beweisantrag –, daß der ehemalige SS-Unterscharführer beziehungsweise -Oberscharführer Stiwitz erst im Jahr 1943 dem sogenannten Arbeitsdienst im Lager Auschwitz zugeteilt wurde. Diese Frage konnte der Zeuge Fries nicht eindeutig beantworten, er hat gesagt: »Ich bin 42 hingekommen. Ob damals der Stiwitz schon im Arbeitsdienst war, kann ich mit Bestimmtheit weder bejahen noch verneinen.«

Verteidiger Staiger:

Herr Vorsitzender, ich hätte eine Zusatzfrage an den Zeugen. In diesem Zusammenhang. Herr Zeuge, ist es richtig, daß nie mehr als drei Arbeitsdienstführer im Lager eingesetzt waren?

Zeuge Jakob Fries:

Meines Wissens nach, ja.

Verteidiger Staiger:

Sie haben dann gesagt

Nebenklagevertreter Kaul [unterbricht]:

Herr Vorsitzender, ich protestiere. Ich beanstande diese Fragen. Ich halte mich für verpflichtet, dem Gericht folgende Mitteilung zu machen. Ich mache Sie in diesem Stadium des Verfahrens und auch noch schon vor der Vernehmung des anderen Zeugen, weil ich alle Sensationen und alle Auseinandersetzungen vermeiden möchte. Als ich unmittelbar nach der Mittagspause meinen Wagen von der Reparatur holte, ihn abstellte und dann das Gerichtsgebäude betrat, mußte ich die Straße überqueren. An dieser Straße links vom Eingang des Gerichtsgebäudes, etwas abseits stehend standen hier als Verteidiger tätige Rechtsanwalt Erhard, der hier als Verteidiger tätige Rechtsanwalt Staiger, unterhielten sich mit dem Zeugen Fries und mit dem anderen Zeugen Engelschall, der noch vernommen werden soll. Und als ich vorbeiging – es liegt mir nicht, auf fremde Gespräche zu achten –, hörte ich von Rechtsanwalt Erhard folgende Bemerkung zu dem zweiten Zeugen, den wir noch hören werden: »Sie müssen sich daran erinnern. Übrigens, überlegen Sie mal, einen zeitlichen Anhaltspunkt werden Sie schon finden.« Ich bin dann vorbeigegangen.

Vorsitzender Richter:

Wie? »Überlegen Sie mal, einen«?

Nebenklagevertreter Kaul:

»Überlegen Sie sich einmal. Sie müssen sich daran erinnern.«

Vorsitzender Richter:

Ja. Ja.

Nebenklagevertreter Kaul:

»Überlegen Sie mal.«

Vorsitzender Richter:

Ja.

Nebenklagevertreter Kaul:

»Einen zeitlichen Anhaltspunkt werden Sie schon finden.« Ich bin, da ich keinen Bleistift bei mir hatte, sofort ins Restaurant reingegangen hier unten und habe diese Worte wörtlich notiert. Sie erfolgten 12.50 Uhr. 12.50 Uhr haben sich die beiden hier als Verteidiger tätigen Anwälte mit dem bereits vernommenen Zeugen, dessen Vernehmung noch nicht abgeschlossen war, und mit dem noch zu vernehmenden Zeugen nicht nur über das Beweisthema unterhalten, sondern sie haben ausweislich dieser

Bemerkungen, die ich angehört habe und deren Richtigkeit ich zu beiden jede Minute bereit bin, die Zeugen eindeutig beeinflusst.

Ich möchte darauf hinweisen, ich selbst habe diesen Ton von der Verteidigung, der einem Teil der Nebenklage, jedenfalls soweit ich sie vertrete, gegenüber angeschlagen wurde, nie gebilligt. Seit zwölf Jahren verteidige ich politisch in der Bundesrepublik, und ich habe den Gegner immer geachtet. Ich habe hier meinen alten Freund Dürmayer vor seiner Vernehmung noch nicht einmal persönlich begrüßt, um jeden Anschein auch nur zu vermeiden. Ich halte es für unmöglich, daß die beiden Verteidiger in diesem Zusammenhang über die Objektivität verfügen und über die innerliche Unabhängigkeit nach dieser offensichtlichen Zeugenbeeinflussung, daß sie zumindest im Zusammenhang mit diesem Beweisthema weiterhin als Verteidiger tätig sein können. Ich beziehe mich in diesem Zusammenhang auf einen nicht ganz unbekanntem und hier in diesem, wenn auch nicht in diesem Saal, so doch in diesem Verfahren bereits mehrfach erwähnten Beschluß. Ich habe es für meine Pflicht gehalten, das Schwurgericht vorher von diesen Dingen in Kenntnis zu setzen. Ich wiederhole noch einmal, ich bin bereit, die Richtigkeit dieser Angaben wörtlich zu beenden.

Verteidiger Staiger:

Herr Vorsitzender, ich darf kurz zu den Ausführungen des Herrn Doktor Kaul Stellung nehmen. Die Verteidiger und Rechtsanwälte sind selbständige Organe der Rechtspflege. Das ist gesetzlich verankert. Wir haben uns, das ist richtig, mit den beiden Zeugen auf der Straße unterhalten. Es ist aber weit hergeholt und entbehrt jeglicher Grundlage, der Verteidigung zu unterstellen, wir hätten die Zeugen in irgendeiner Weise beeinflussen wollen. Es muß der Verteidigung als Prozeßbeteiligten ebenso gestattet sein wie der Staatsanwaltschaft, an einen Zeugen, auch wenn er vernommen worden ist oder seine Weitervernehmung beabsichtigt ist, Fragen zu stellen. Der Verteidiger muß selbst als Anwalt und selbständiges Organ der Rechtspflege beurteilen können, wie weit er bei der Befragung von Zeugen gehen kann. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch Vernehmung dieses Zeugen war es durchaus angemessen und eventuell auch im Sinne der Verteidigung angebracht, an den Zeugen Fragen zu stellen. Wir haben das getan. Ich war nicht während der gesamten Unterhaltung des Herrn Kollegen Erhard mit den beiden Zeugen anwesend, sondern nur zeitweilig. Ich habe keine Veranlassung, und wir beide haben keine Veranlassung, hier also irgend etwas irgendwie grade oder richtigzustellen. Aber wir müssen uns mit aller Entschiedenheit dagegen verwehren, daß wir in dieser Form hier in diesem Prozeß angegriffen werden. Es ist, wie gesagt, in die Verantwortung des Anwalts als selbständigem Organ der Rechtspflege gestellt, wie weit er dabei gehen kann. Und es ist also zulässig und angemessen, Zeugen zu befragen. Die Rechtsprechung übrigens befindet sich auf der gleichen Ebene. Wenn ein Anwalt als Verteidiger auch in einem Strafverfahren ermitteln will, ob er in einem Verfahren bestimmte Anträge stellen will oder Fragen stellen will, so kann er durchaus, auch in seiner Praxis, Zeugen empfangen und diese Zeugen darüber befragen, ob und was sie zur Sache zu sagen haben. Infolgedessen liegen die gesamten Ausführungen des Herrn Doktor Kaul neben der Sache, und wir müssen uns ganz entschieden gegen diese Art des Auftritts gegen die Verteidigung verwehren. Ich halte meine Frage also aufrecht. Und ich stelle fest, daß der Zeuge die Antwort gegeben hat – etwas, was wir vorher nicht wußten –, daß regelmäßig in Auschwitz drei Arbeitsführer eingesetzt waren.

Nebenklagevertreter Kaul:

Herr Rechtsanwalt, ich bitte

Verteidiger Staiger [unterbricht]:

Ich möchte bitten, meine Befragung fortsetzen zu dürfen.

Nebenklagevertreter Kaul:

Ich bitte, auf diese Darlegungen zu antworten. Es hat keinen Sinn, sich über die Möglichkeiten des Ermittlungsrechtes des Verteidigers hier zu unterhalten. Darum geht es gar nicht. Es geht um die Tatsache, daß bei einer noch nicht abgeschlossenen Vernehmung eines Zeugen und bei einer noch nicht vorgenommenen Vernehmung eines anderen Zeugen, die beide von der Verteidigung gestellt waren, dem Zeugen gesagt wird: »Sie müssen sich daran erinnern. Sie werden schon einen Anhaltspunkt finden.« Ich bitte, diesen Vorgang, für dessen Richtigkeit ich noch einmal mein eidliches Zeugnis anbiete, zu Protokoll zu nehmen. Ich behalte mir alle Maßnahmen sowohl bezüglich der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wie der Anzeige bei dem Standesorgan vor. Und ich bitte das Hohe Schwurgericht, die erforderlichen

Folgerungen aus diesen Tatsachen, die nichts mit dem Ermittlungsrecht des Verteidigers, das sehr sorgsam gehandhabt werden muß... Ich brauche das nicht als alter Praktiker, ich wiederhole noch einmal, zwölf Jahre stehe ich in der politischen Verteidigung als zugelassener Anwalt vor den Organen der Justiz der Bundesrepublik.

Vorsitzender Richter:

Herr Rechtsanwalt Doktor Kaul, da diese Bemerkung nicht in dem Sitzungssaal gefallen ist, besteht keine Veranlassung, sie hier ins Protokoll zu nehmen, das Gericht

Nebenklagevertreter Kaul [unterbricht]:

Ich erinnere mich, die Bemerkung seinerzeit bezüglich des Herrn Langbein, wo Rechtsanwalt Erhard als Zeuge hier auftrat, erfolgte auch nicht im Sitzungssaal und wurde trotzdem sehr – ich möchte hier das Werturteil vermeiden bei der Formulierung –, sehr eingehend, vielleicht berechtigt, meines Erachtens zu eingehend, aber das ist ein subjektives Werturteil

Vorsitzender Richter [unterbricht]:

Er wurde darum gefragt, das ist richtig, Herr Rechtsanwalt. Aber nach der Strafprozeßordnung, die Sie ja kennen, ist es nur vorgeschrieben, daß der Vorsitzende solche Dinge ins Protokoll aufnehmen muß

Nebenklagevertreter Kaul [unterbricht]:

Aufnehmen muß!

Vorsitzender Richter [unterbricht]:

Und aufzunehmen hat, die in der Sitzung passiert sind. Was außerhalb der Sitzung passiert ist – ich meine, Sie können zwar das heute hier uns mitteilen, aber Sie wissen ja selbst, daß wir nicht die Stelle dazu sind, um das hier irgendwie

Nebenklagevertreter Kaul [unterbricht]:

Aber natürlich weiß ich das nicht.

Vorsitzender Richter:

Nein.

Nebenklagevertreter Kaul:

Natürlich sind Sie die Stelle.

Vorsitzender Richter:

Nämlich?

Nebenklagevertreter Kaul:

Sie brauchen das natürlich nicht ins Protokoll aufzunehmen, und Sie brauchen gar nichts zu berücksichtigen, was ich hier sage.

Vorsitzender Richter:

Eben.

Nebenklagevertreter Kaul:

Darüber besteht gar kein Zweifel.

Vorsitzender Richter:

Eben.

Nebenklagevertreter Kaul:

Entschuldigung, Herr Direktor, das Wort »eben« möchte ich nicht als einen Schlußpunkt meiner Ausführung angesehen haben. Ich bin überzeugt, daß Sie das auch nicht tun, dieses »eben«. Aber Sie können es, und Sie sollten es im Interesse der Wahrheitsfindung, und ich mache darauf aufmerksam,

wenn mit Zeugen von Anwälten, die gleich die Träger des Beweisantrages sind, in einer derartigen Weise gesprochen wurde – es wird ja auch die Frage zugelassen: »Ist vorher mit Ihnen darüber geredet worden?« –, dann erübrigt sich eigentlich diese gesamte Beweisaufnahme. Wenn Sie es nicht ins Protokoll aufnehmen wollen, dann ist das eine Angelegenheit Ihrer Prozeßführung, die ich, wie gesagt, hier an dieser Stelle jedenfalls nicht zu kritisieren habe. Das habe ich mehrfach wiederholt. Aber das, was ich hier getan habe, die Mitteilung, die ich dem Schwurgericht gemacht habe, erfolgt ausschließlich nur aus der Überlegung heraus, die Wahrheitsfindung abzusichern gegen derartige Einflüsse, die ich sowohl strafrechtlich wie standesrechtlich nicht für vertretbar halte.

Vorsitzender Richter:

Ja, das ist etwas anderes. Bitte schön.

Verteidiger Erhard:

Den letzten Satz des Herrn Doktor Kaul möchte ich nicht zur Kenntnis nehmen, und wenn ich ihn zur Kenntnis nehmen müßte, energisch zurückweisen. Ich halte es für meine Pflicht, der Wahrheit soweit als irgend möglich hier zur Sichtbarkeit zu verhelfen. Ich habe mit dem Zeugen Fries gesprochen und habe nichts dabei verborgen. Ich habe mich vors Lokal auf die Straße gestellt, daß mich jeder sehen konnte. Ich habe den Herrn Kaul kommen sehen, ich habe nicht einen Augenblick mit der Unterhaltung oder mit meinen Fragen irgendwie zurückgehalten. Ich habe versucht, dem Zeugen ins Gedächtnis irgendwie zu rufen, irgendwie zu fragen, ob er nicht Stützen hätte für diese oder jene seiner Vorstellungen. [...] Und ich habe ihn gefragt, ob aus seiner Bekundung, die er mir wiederholt hat, daß der Stiwitz damals nicht beim Arbeitsdienst gewesen wäre, ob er irgendwelche Anhaltspunkte hätte. Und dieser Teil des Gesprächs, den der Herr Kaul wiedergibt, ist derjenige gewesen, wo ich den Herrn Engelschall gefragt habe, nicht zu dem, was ich in dem Beweisantrag genannt habe, sondern zu der Frage, wann Stiwitz zum Arbeitsdienst gekommen wäre. Da hat er gesagt: »Er war zunächst überhaupt nicht beim Arbeitsdienst.« Er wird uns das näher sagen können. Und ich habe gesagt: »Können Sie denn nicht irgendeinen Anhaltspunkt haben. Sie müßten doch sich erinnern können, wenn ich Ihnen sage, war das schon, als die Russen ins Lager kamen, oder war das, nachdem die Russen gekommen sind.« Und das ist ein Einbruch gewesen in den üblichen Lagerablauf, der sich ja irgendwo im Gedächtnis festhält. Die Zeugen haben mir aber keine konkreten Angaben geben müssen. Aber ich habe sie befragt und habe sie auch konkret nach bestimmten Gedächtnisstützen gefragt. Ich habe Tatsachen genannt, deren Existenz ich kenne, und gefragt, ob sie aufgrund dieser Überlegung irgendwie ihr Gedächtnis auffrischen könnten. Sie konnten es leider nicht, sonst würde ich hier viel konkretere Fragen stellen können.

Vorsitzender Richter:

Also Sie wissen genau, wo Ihre Pflichten liegen und was Sie als Anwalt nicht dürfen. Und darüber zu entscheiden hat nicht das Schwurgericht, sondern die Anwaltskammer.

Nebenklagevertreter Raabe:

Herr Vorsitzender, darf ich darauf hinweisen, daß aber nunmehr alles das, was der Herr Kollege Professor Kaul eben vorgetragen hat, bestätigt worden ist durch die Worte des Kollegen Doktor Erhard, und zwar nunmehr im Verhandlungssaal. Und ich darf nunmehr bitten, den wesentlichen Inhalt seiner Worte zu Protokoll zu nehmen. Denn nunmehr war es nicht vor dem Verhandlungssaal, sondern im Verhandlungssaal. Und ich glaube in der Tat, daß aus diesen Worten einige Konsequenzen zu ziehen sein werden.

Vorsitzender Richter:

Haben Sie gehört, daß der Herr Rechtsanwalt Erhard eine strafbare Handlung eben begangen hat oder eingewandt hat?

Nebenklagevertreter Raabe:

Ich möchte mir zunächst ein Urteil darüber

Vorsitzender Richter [unterbricht]:

Ja, also ich habe es jedenfalls nicht gehört. Ich habe nur eine Verteidigungsrede gehört, aber nicht ein Eingeständnis einer strafbaren Handlung.

Nebenklagevertreter Kaul:
[unverständlich] Die Behauptung haben Sie von mir gehört, Herr Direktor.

Vorsitzender Richter:
Ja, richtig.

Nebenklagevertreter Kaul:
Die Verteidigung haben Sie von dem Beschuldigten gehört.

Vorsitzender Richter:
Ja, richtig. Aber die Tat selbst habe ich hier nicht gehört, und nur das habe ich zu Protokoll zu nehmen. Damit ist jetzt diese Protokollfrage erledigt. Nun, was haben Sie für eine Frage zu stellen gehabt?

Verteidiger Staiger:
Ich hatte die Frage gestellt, Herr Vorsitzender, ob es richtig ist, daß regelmäßig nur drei Arbeitsdienstführer tätig waren.

Vorsitzender Richter:
Wie ist das gewesen, waren mehr oder weniger oder nur drei?

Zeuge Jakob Fries:
Im Stammlager nach meinem Wissen drei.

Vorsitzender Richter:
Drei, ja. Weiter.

Verteidiger Staiger:
Herr Zeuge, wenn regelmäßig nur drei Arbeitsdienstführer tätig waren – wenn ich Ihnen das jetzt ins Gedächtnis zurückrufen darf –, hatten Sie meines Wissens vorhin gesagt, als Sie hingekommen sind, waren als Arbeitsdienstführer eingesetzt Hössler und Schoppe.

Zeuge Jakob Fries:
Ja. Stimmt.

Vorsitzender Richter:
Das hat er gesagt, ja.

Verteidiger Staiger [unterbricht]:
Und dann sind Sie als dritter hinzugekommen. Ist das richtig?

Zeuge Jakob Fries:
Ja, und vier Wochen später ist dann der Hössler weg, und da ist einer dazukommen. Ich kann aber nicht sagen, war das der Stiwitz oder war er es nicht.

Verteidiger Staiger:
Ja, meine Frage ist ja nun die: Wenn Sie regelmäßig also drei Arbeitsdienstführer waren, Hössler und Schoppe waren da, und Sie sind dann hinzugekommen.

Zeuge Jakob Fries:
Ja.

Verteidiger Staiger:
Jetzt ist meine Frage: Ist es dann wahrscheinlich, daß Stiwitz nach Ihnen gekommen ist?

Zeuge Jakob Fries:

Ich habe schon mal geäußert, es ist einer dazugekommen. Ich weiß aber nicht, wer. Ich kann nicht sagen, war es der Stiwitz oder war es ein anderer. Ich kann mich daran nicht erinnern.

Vorsitzender Richter [unterbricht]:

Herr Rechtsanwalt, waren Sie heute morgen da, in der Verhandlung?

Verteidiger Staiger:

Ja, ich war heute morgen da.

Vorsitzender Richter:

Ja, dann wissen Sie doch genau

Nebenklagevertreter Kaul [unterbricht]:

Das ist alles gefragt.

Vorsitzender Richter:

Daß diese Frage dem Zeugen schon wiederholt vorgelegt worden ist. Erst hat der Zeuge gesagt: »Wie ich hingekommen bin, war der Stiwitz noch nicht da.« Dann hat ihm der Staatsanwalt Vorhaltungen gemacht über dies oder jenes und was er früher ausgesagt hat und so weiter. Und dann hat er endgültig sich dahin geäußert: »Ich kann es heute mit dem besten Willen nicht mehr sagen, ob er da war oder ob er später gekommen ist oder nicht. Ich weiß es nicht mehr.«

Verteidiger Staiger:

Ja. Herr Vorsitzender, meine Befragung dient ja nur dem Zweck, aufgrund der Tatsache, daß regelmäßig nur drei Arbeitsdienstführer da waren, dem Zeugen eine neue Gedächtnisstütze zu geben.

Vorsitzender Richter:

Der Zeuge sagt: »Es ist möglich, daß der Hössler weggegangen ist und daß dafür der Stiwitz gekommen ist. Ich weiß es nicht mehr.«

Verteidiger Staiger:

Ja. Meine Befragung ist ja auch damit beendet Herr Vorsitzender.

Vorsitzender Richter [unterbricht]:

Ist in Ordnung, danke schön.

Verteidiger Staiger [unterbricht]:

Ich wollte nur diesen Gesichtspunkt noch mal eingeführt haben.

Staatsanwalt Vogel:

Ja, dann ist es genauso gut möglich, daß Stiwitz und Hössler da waren als Arbeitsdienstführer und daß Hössler dann weg ist und Fries kam dazu und dann der Schoppe als dritter dabei. Also, es ist alles offen.

Vorsitzender Richter [unterbricht]:

Na ja. Also es ist alles möglich. Es ist offen, und er weiß es nicht mehr. Herr Landgerichtsrat Hummerich.

Ergänzungsrichter Hummerich:

[unverständlich] Herr Zeuge, Sie waren als Arbeitsdienstführer, wenn ich Sie richtig verstanden habe, im Lager Auschwitz I eingesetzt.

Zeuge Jakob Fries:

Ja.

Ergänzungsrichter Hummerich:

Mit Ihren beiden Kameraden.

Zeuge Jakob Fries:
Ja, mit zweien.

Ergänzungsrichter Hummerich:
Ja, mit zweien. Nun hatten Sie ja nun auch eine ganze Reihe von Außenlagern, größere und kleinere.

Zeuge Jakob Fries:
Ja, das waren wieder andere. Da war wieder

Ergänzungsrichter Hummerich [unterbricht]:
Ja, waren da auch Arbeitsdienstführer?

Zeuge Jakob Fries:
Ja.

Ergänzungsrichter Hummerich:
Kamen Sie mit denen jemals zusammen, oder kannten Sie die gar nicht?

Zeuge Jakob Fries:
Kennen schon, telefonisch vielleicht.

Ergänzungsrichter Hummerich:
Ja. Können Sie ausschließen, daß Stiwitz etwa da draußen war und später von draußen da reinkam und vor Ihnen schon mal da war, was Sie gar nicht wissen?

Zeuge Jakob Fries:
Kann ich auch nicht.

Ergänzungsrichter Hummerich:
Haben Sie keine Ahnung von?

Zeuge Jakob Fries:
Nein.

Ergänzungsrichter Hummerich:
Sie kamen ja damals von Dachau.

Zeuge Jakob Fries:
Nein.

Ergänzungsrichter Hummerich:
Wo kamen Sie her?

Zeuge Jakob Fries:
Von Flossenbürg.

Ergänzungsrichter Hummerich:
Von Flossenbürg. Und Sie haben Stiwitz davor nicht gekannt gehabt.

Zeuge Jakob Fries:
Nein.

Ergänzungsrichter Hummerich:
Also das können Sie nicht ausschließen, daß der vorher schon mal im Außenlager war. Waren Sie auch mal zwischendurch im Außenlager tätig?

Zeuge Jakob Fries:
Nein, ich nicht.

Ergänzungsrichter Hummerich:
Sie waren immer in Auschwitz?

Zeuge Jakob Fries:
Ja.

Ergänzungsrichter Hummerich:
Aber diese Dinge wissen Sie alle gar nicht?

Zeuge Jakob Fries:
Nein.

Ergänzungsrichter Hummerich:
Danke schön.

Vorsitzender Richter:
Noch eine Frage, bitte schön.

Staatsanwalt Kügler:
Es ist keine Frage, ich wollte noch folgende Erklärung hier dazu abgeben, Herr Vorsitzender. Die Fragen, die protokolliert worden sind und über die Sie beschlossen haben, daß sie jetzt nicht gestellt werden können, weil der Verteidigung die Vorbereitung gefehlt hat, die war lediglich darauf gezielt, ein insoweit von dem Angeklagten Kaduk abgelegtes Geständnis hier durch den Zeugen bestätigen zu lassen. Ich verzichte auf die Frage.

Vorsitzender Richter:
Nehmen Sie ins Protokoll auf: »Staatsanwalt Kügler verzichtet auf die von ihm zuvor an den Zeugen Fries gestellten Fragen, über deren Zulässigkeit noch nicht entschieden ist und die auch Gegenstand des Protokolls waren.«¹⁰ Sie haben es doch aufgeschrieben, ja? So. [...] Wer? Der Herr Doktor Kaul?

Nebenklagevertreter Kaul:
Ich bin nicht in der Lage, zu diesem Zeugen zunächst eine Erklärung abzugeben, weil ich das erst im einzelnen – den gesamten Sachvergang, der hier sich eben abgerollt hat – einer sehr genauen Betrachtung und Analyse unterziehen muß, sowohl hinsichtlich der standesrechtlichen wie auch der strafrechtlichen Fragen. Ich gebe zu der Entlassung des Zeugen zunächst keine Fragen ab. Ich halte es für erforderlich. Mir ging es nicht nur um das Geständnis des Angeklagten Kaduk. Mir ging es, wie ich darlegte, um Mulka, um auch dort im Rahmen meine Stellung – wenn für mein subjektives Empfinden auch in eingeeengten Grenzen – zu halten, unter Bezugnahme auf Ihre Erklärung.

Vorsitzender Richter:
Ja. Also das heißt, wenn ich Sie recht verstehe, Sie wollen die Fragen bezüglich des Mulka noch gestellt haben.

Nebenklagevertreter Kaul:
Ja.

Vorsitzender Richter:
Das heißt, daß wir dann den Zeugen noch mal kommen lassen müssen.

Nebenklagevertreter Kaul:
Ich behalte mir vor, ob ich diesen Antrag stellen werde.

¹⁰ Vgl. Protokoll der Hauptverhandlung vom 16.07.1964, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 100, Bl. 508.

Vorsitzender Richter:

Also, Herr Rechtsanwalt, es dreht sich um folgendes: Entweder Sie stellen heute diesen Antrag nicht, dann wird der Zeuge beeidigt und entlassen, oder Sie

Nebenklagevertreter Kaul [unterbricht]:

Über die Beeidigung haben wir überhaupt noch nicht gesprochen.

Vorsitzender Richter:

Na ja, schön, oder er wird nicht beeidigt. Jedenfalls wird entschieden über die Beeidigung, und er wird entlassen. Oder Sie stellen den Antrag nicht, dann bleibt die Frage der Beeidigung offen. Der Zeuge wird nicht beeidigt, sondern er wird dann beeidigt, wenn seine Vernehmung abgeschlossen ist.

Nebenklagevertreter Kaul:

Ich stelle den Antrag – zumal er einer der wenigen ist, wenn er nun schon einmal hier ist, die aussagen können über den Zeitabschnitt, in dem der Angeklagte Mulka im Lager Adjutant war –, ob er uns hier zu seiner Tätigkeit im allgemeinen, zu seiner rein theoretischen funktionellen Tätigkeit im allgemeinen und insbesondere zu der Möglichkeit, daß der Angeklagte Mulka an Selektionen teilgenommen hat, irgendwelche Angaben machen kann. Diesen Antrag stelle ich mit Rücksicht darauf, daß dieser Zeuge von der Verteidigung hierher bestellt worden ist. Alles andere behalte ich mir, auch hinsichtlich Ihrer Entscheidungen, vor.

Vorsitzender Richter:

Also wenn ich Sie recht verstanden habe, wollen Sie den Zeugen

Nebenklagevertreter Kaul [unterbricht]:

Ich habe doch klar gesprochen.

Vorsitzender Richter:

Gefragt wissen, über die Tätigkeit

Nebenklagevertreter Kaul [unterbricht]:

Nicht über seine

Vorsitzender Richter [unterbricht]:

Über die Tätigkeit des Angeklagten Mulka, insbesondere über die Frage, ob Mulka sich

Nebenklagevertreter Kaul [unterbricht]:

Er gehörte zur Kommandantur als Arbeitsführer. Insofern muß er uns sagen können, was ein Adjutant zu tun hat, nachdem der Angeklagte Mulka uns das nicht hat sagen können. Jedenfalls nicht in der erschöpfenden Form, die wir benötigen. Weiterhin möchte ich speziell von ihm wissen, ob der Angeklagte Mulka an Selektionen teilgenommen hat.

Vorsitzender Richter:

Ja. Nehmen Sie ins Protokoll auf, bitte: »Rechtsanwalt Doktor Kaul beantragt, den Zeugen zu vernehmen über die Tätigkeit des Angeklagten Mulka und insbesondere über die Frage, ob Mulka sich auf der Rampe an Selektionen beteiligt habe.«¹¹

Nebenklagevertreter Kaul:

Zu diesem Zusammenhang: Ich habe bis jetzt versucht, den Trend zu halten, alles zu vermeiden, was die Verhandlung ausweitet. Ich darf noch einmal Bezug nehmen, daß nach meiner Überlegung der § 246, 2 in diesem Zusammenhang nicht auf das Beweisthema abzustellen ist und insofern der Verteidigung kein Recht für eine Aussetzung gibt. Weil es sich ja nicht um ein neues Beweisthema handelt. Es handelt sich um ein Beweisthema, das fortgesetzt jeden Tag, Tag für Verhandlungstag, seit sieben Monaten hier

¹¹ Vgl. Protokoll der Hauptverhandlung vom 16.07.1964, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 100, Bl. 508

abgehandelt wird. Und es kommt also nur auf die Person des Zeugen an, soweit 246,2 der Verteidigung ein Recht gibt, das ich bestimmt nicht bereit bin, einzuschränken. Und insoweit meine ich, daß die Verteidigung die Möglichkeit hatte, sich über die Person klarzuwerden. Insoweit meine ich, daß die von dem Herrn Vorsitzenden geäußerte Ansicht des Schwurgerichts, der Aussetzung des 246,2 beziehen sich in diesem Falle auch auf das Beweisthema, rechtsirrig ist. Denn dieses Beweisthema ist seit Monaten bekannt. Daß hier nun als Beweisträger dieser Zeuge, von der Verteidigung im übrigen in einem anderen Zusammenhang geladen, erschienen ist, gäbe der Verteidigung ein Recht aus 246,2, soweit es die Person des Zeugen belangt, nicht aber das Beweisthema. Das habe ich versucht, im Interesse der Verhandlungsökonomie so kurz wie möglich – ich dachte, mich verständlich zu machen, ich werde mich in Zukunft eingehender äußern müssen – darzulegen. Das Schwurgericht ist darüber hinweggegangen. Ich meine noch einmal, da das Beweisthema ein altes ist, trifft 246,2 nicht zu, sondern nur hinsichtlich der Person. Hinsichtlich der Person hat aber die Verteidigung nun doch geeignete Möglichkeiten in einem Übermaß gehabt, durch auch persönliche und private Rücksprachen in der Pause sich Kenntnis zu verschaffen.

Verteidiger Eggert:

Das muß ich mir verbitten als Verteidiger des Angeklagten Mulka.

Nebenklagevertreter Kaul:

Ach, Sie können sich gar nichts verbitten, was ich sage.

Vorsitzender Richter:

Also, Herr Rechtsanwalt, Sie haben uns, glaube ich, Ihre Meinung vorgetragen.

Nebenklagevertreter Kaul:

Ja.

Vorsitzender Richter:

Und damit erhebt sich die Frage, wie steht es mit dem Einwand der Verteidigung zu dieser Fragestellung.

Verteidiger Eggert:

Der bleibt selbstverständlich aufrechterhalten. Und ich bin der Ansicht gewesen, daß darüber schon eine Entscheidung getroffen ist, so daß nicht noch mal entschieden werden kann auch aufgrund des [unverständlich]

Vorsitzender Richter [unterbricht]:

Es war zunächst die Entscheidung getroffen über die Fragen, die die Staatsanwaltschaft gestellt hat, die mittlerweile verzichtet hat. Und Sie verwehren sich also gegen diese Fragestellung mit Rücksicht auf 246,2 der Strafprozeßordnung. Nehmen Sie das bitte auf, Herr Hüllen. So, Herr Zeuge, dann treten Sie bitte mal zurück, bis wir später entscheiden, ob Sie diese Fragen noch beantworten sollen. [...] Stark, wollten Sie ihn noch was fragen? Kommen Sie noch mal zurück, Herr Fries. [Pause] Was haben Sie zu fragen?

Angeklagter Stark:

Wegen des Falles Stiwitz wollte ich noch eine Frage stellen. Ich wollte den Zeugen fragen, wann er nach Auschwitz gekommen ist.

Vorsitzender Richter:

Der Zeuge?

Angeklagter Stark:

Jawohl.

Vorsitzender Richter:

Das hat der Zeuge uns aber schon beantwortet heute früh und hat gesagt – einen kleinen Moment.

Staatsanwalt Vogel:
Im Sommer 42.

Vorsitzender Richter:
Im Sommer 1942, jawohl.

Angeklagter Stark:
Kann er das vielleicht noch etwas präzisieren? Der Sommer ist ja drei Monate.

Vorsitzender Richter:
Wissen Sie, Herr Zeuge, genau, wann Sie hingekommen sind? Sie haben gesagt, Sie sind

Zeuge Jakob Fries [unterbricht]:
Ich kann den Monat nicht genau sagen. Da ist ja allerhand nachgeforscht worden, aber...

Vorsitzender Richter:
Sie können es im Augenblick nicht genau sagen?

Zeuge Jakob Fries:
Nein.

Vorsitzender Richter:
Er kann es im Augenblick nicht genau sagen.

Angeklagter Stark:
Jawohl. Welche Außenlager hat es denn damals gegeben, wo eventuell Arbeitsdienstführer eingesetzt gewesen wären, als Sie hinkamen?

Zeuge Jakob Fries:
Birkenau.

Angeklagter Stark:
War da ein Arbeitsdienstführer schon? Oder war Birkenau damals erst im Aufbau, ohne Arbeitsdienstführer?

Zeuge Jakob Fries:
Es kann sein, daß es erst im Aufbau war.

Angeklagter Stark:
Das war tatsächlich so, das war erst im Aufbau. Und sonst gab es überhaupt noch gar keine Außenkommandos. Buna war auch im Aufbau, und

Vorsitzender Richter [unterbricht]:
Ja, aber Buna wurde doch aufgebaut, und zu dem Aufbauen brauchte man doch Arbeitskräfte und zu den Arbeitskräften doch auch einen Arbeitsdienstführer. Wurden die alle von Auschwitz I verwaltet?

Angeklagter Stark:
Jawohl, die wurden da gesteuert [unverständlich]

Vorsitzender Richter [unterbricht]:
Von Auschwitz I.

Angeklagter Stark:
Jawohl.

Vorsitzender Richter:

Also Ihnen ist nicht bekannt, ob noch weitere Lager und weitere Arbeitsdienstführer vor allen Dingen eingesetzt waren?

Zeuge Jakob Fries:
Zu der Zeit? Das kann ich nicht sagen.

Vorsitzender Richter:
Weiß er nicht.

Zeuge Jakob Fries:
Später auf jeden Fall.

Angeklagter Stark:
Jawohl. Jawohl, das stimmt.

Vorsitzender Richter:
Ja.

Angeklagter Stark:
Es geht ja hier um die Frage, ob da der Stiwitz eventuell in einem Außenlager eingesetzt war.

Vorsitzender Richter:
Ja.

Angeklagter Stark:
Und jetzt hat er also bestätigt, daß es gar keine Arbeitsdienstführer in Außenlagern gab, als er kam.

Nebenklagevertreter Kaul:
Hat er gar nicht gesagt.

Vorsitzender Richter:
[Pause] Wissen Sie das genau, Herr Zeuge, daß es andere Arbeitsdienstführer als in Auschwitz I zu der Zeit, als Sie hinkamen, nicht gegeben hat?

Zeuge Jakob Fries:
[Pause] Soviel mir bekannt ist, stimmt das schon, daß erst aufgebaut worden ist, Birkenau.

Vorsitzender Richter:
Ist Birkenau erst aufgebaut worden? Und wie ist es mit den übrigen Lagern gewesen, zum Beispiel Buna?¹²

Zeuge Jakob Fries:
Das war auch später, das war später.

Vorsitzender Richter:
Das war später. Wissen Sie, das müssen Sie doch eigentlich wissen, wie Sie nach Auschwitz gekommen sind, ob da Auschwitz I den gesamten Arbeitseinsatz für alle Lager gesteuert hat? Sie müssen doch soviel Erinnerung an Ihr damaliges Tätigkeitsgebiet haben. Das ist doch kein einmaliger Fall, sondern das ist doch eine Lage gewesen, die Sie vorgefunden haben.

Zeuge Jakob Fries:
[Pause] Da waren so viele Kommandos da, aber ob die jetzt alle von außen oder vom Stammlager ausgegangen sind? Möglich ist es.

¹² Das Lager Buna wurde Ende Oktober 1942 mit Häftlingen belegt.

Vorsitzender Richter:

»Möglich ist es«, sagt der Zeuge. Er weiß es nicht.

Zeuge Jakob Fries:

Und in Birkenau, das stimmt schon, das ist erst angefangen worden zum Aufbau. Na, und Buna war noch später nachher.

Vorsitzender Richter:

Na, da war noch Monowitz und war Jawischowitz und war

Angeklagter Stark [unterbricht]:

Das ist Buna. Das ist identisch mit Buna.

Vorsitzender Richter:

Ja, Buna ist identisch, ja. Dann war noch Rajsko und war...

Angeklagter Stark:

Da gab es auch keinen Arbeitseinsatz.

Zeuge Jakob Fries:

Nein.

Vorsitzender Richter:

Weiß ich nicht.

Zeuge Jakob Fries:

Das war nur ein Kommando.

Vorsitzender Richter:

War nur ein Kommando.

Angeklagter Stark:

Herr Zeuge, kennen Sie mich?

Zeuge Jakob Fries:

Ich glaube schon.

Angeklagter Stark:

Wissen Sie, wo mein Büro war?

Zeuge Jakob Fries:

[Pause] In derselben Baracke.

Angeklagter Stark:

Neben Ihnen, nicht? Und da kann ich mir schon auch ein Wort erlauben, wer Arbeitsdienstführer war. Wenn ich Ihnen nun sage, daß damals, ehe Sie hinkamen oder zu dem Zeitpunkt, 1. Arbeitsdienstführer Hössler, 2. Emmerich, 3. Schoppe waren. Dann wurde Hössler befördert, da kamen Sie noch dazu. Und dann kamen noch ein oder zwei weitere dazu, für die Außenlager und so weiter.

Vorsitzender Richter:

Also das ist die Darstellung des Angeklagten Stark, daß es damals so gewesen sei.

Angeklagter Stark:

Der sein Büro neben dem Arbeitsdienst hatte.

Zeuge Jakob Fries:

Schoppe und Hössler, das weiß ich. Und Emmerich

Angeklagter Stark [unterbricht]:
Und Emmerich.

Zeuge Jakob Fries:
Soviel mir bekannt ist, hat der mich abgelöst.

Angeklagter Stark:
Der war damals schon da, die drei, Hössler 1., Emmerich 2. und Schoppe 3.

Vorsitzender Richter:
Ja, also Herr Stark, der Zeuge kann sich nicht erinnern. Er hat uns das jetzt auch wiederholt

Zeuge Jakob Fries [unterbricht]:
Ich habe mir die größte Mühe gegeben. Also ich komme nicht mehr drauf.

Staatsanwalt Vogel [unterbricht]:
Nein, im Gegenteil, er hat eben gesagt, soweit er sich erinnern kann, hat der Emmerich ihn abgelöst.

Nebenklagevertreter Kaul:
Ja.

Staatsanwalt Vogel:
Als er wegkam.

Vorsitzender Richter:
Also

Angeklagter Stark [unterbricht]:
Es hat ja nichts mit Stiwitz zu tun.

Vorsitzender Richter:
Ja, Moment, aber das, was Sie ihm eben vorgehalten haben, hat der Zeuge nicht anerkannt. Sondern er hat gemeint, es wäre grade umgekehrt, der Emmerich hätte ihn abgelöst.

Angeklagter Stark:
Jawohl.

Vorsitzender Richter:
Und Sie sagten doch, der Emmerich wäre schon dort gewesen, wie er hingekommen wäre, und wäre mit ihm zusammen dageblieben, und er hätte den Höß abgelöst, oder wie?

Angeklagter Stark:
Hössler.

Vorsitzender Richter:
Hössler abgelöst.

Angeklagter Stark:
Hössler, jawohl.

Vorsitzender Richter:
Schön. Nun, ist sonst noch eine Frage? Nein. Herr Zeuge, Sie haben uns vorhin gesagt, daß Sie bestraft worden sind mit 14 Jahre Zuchthaus. Waren diese Taten, die damals den Gegenstand des Urteils bildeten, auch in Auschwitz begangen?

Zeuge Jakob Fries:
Nein.

Vorsitzender Richter:
Außerhalb von Auschwitz?

Zeuge Jakob Fries:
Ja.

Staatsanwalt Vogel:
Aber er war Angeschuldigter in diesem Verfahren und ist außer Verfolgung gesetzt worden.

Nebenklagevertreter Kaul:
Und es ist Beschwerde eingereicht worden.

Nebenklagevertreter Raabe:
Soweit ich gehört habe, Herr Staatsanwalt, ist dagegen aber Beschwerde eingelegt worden.

Staatsanwalt Vogel:
Nein, er ist teilweise außer Verfolgung gesetzt, teilweise ist nach § 154¹³ von der Anklageerhebung abgesehen worden.

Vorsitzender Richter:
Und das ist nicht mehr mit Beschwerde angegriffen worden?

Staatsanwalt Vogel:
Das ist nicht mit Beschwerde angegriffen worden. [...] Es laufen außerdem noch weitere Ermittlungen in einem abgetrennten Verfahren.

Vorsitzender Richter:
Ja. Nun, Herr Zeuge, bitte nehmen Sie hinten einmal Platz. Wir werden Ihnen nachher sagen

Zeuge Jakob Fries [unterbricht]:
Jawohl.

Vorsitzender Richter:
Ob wir Sie noch weiter befragen müssen. Nun

– Schnitt –

¹³ StPO § 154: »I. Von der Erhebung der öffentlichen Klage kann abgesehen werden, wenn die Strafe oder die Maßregel der Sicherung oder Besserung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt. II. Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren in jeder Lage vorläufig einstellen. III. Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat bereits rechtskräftig erkannte Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, wieder aufgenommen werden, wenn die rechtskräftig erkannte Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung nachträglich wegfällt. IV. Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat zu erwartende Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des wegen der anderen Tat ergehenden Urteils wieder aufgenommen werden. V. Hat das Gericht das Verfahren vorläufig eingestellt, so bedarf es zur Wiederaufnahme eines Gerichtsbeschlusses.«.

Nebenklagevertreter Raabe:
Ich schließe mich dem Antrag an.

Nebenklagevertreter Kaul:
Ich schließe mich an.

Vorsitzender Richter:
Hier werden keine Anträge gestellt? Dann nehmen Sie vorläufig hinten Platz.

Staatsanwalt Vogel:
Ist der Zeuge entlassen, Herr Vorsitzender? [...]

Vorsitzender Richter:
Nein, noch nicht, wir müssen ja erst über seine Beeidigung entscheiden.

Verteidiger Erhard:
Herr Vorsitzender, ich bin gern bereit, das Schreiben, was ich an den Zeugen Engelschall geschrieben habe, dem Gericht vorzulegen. Ich habe ihn damals gefragt, ob er zu den Aussagen, die er damals vor der Staatsanwaltschaft gemacht hätte, stehen könnte, ob er anderes dazu zu sagen hätte und ähnlich. Ich lege gerne das Schreiben vor.

Vorsitzender Richter:
Wenn Sie wollen, ich gebe anheim, ich selbst...

Verteidiger Erhard:
Gerne.

Vorsitzender Richter:
Der Zeuge Morgenstern! Wie ist denn das?

– Schnitt –

66. Verhandlungstag, 16.7.1964

Fortsetzung der Vernehmung des Zeugen Jakob Fries

Vorsitzender Richter:
Fries durch den Rechtsanwalt Doktor Kaul zur Tätigkeit des Angeklagten Mulka in Auschwitz wird zugelassen.¹⁴ Ich bitte den Zeugen Fries, noch mal vorzutreten. [Pause] Herr Rechtsanwalt Doktor Kaul, was wollten Sie von dem Zeugen Fries noch wissen?

Nebenklagevertreter Kaul:
Zu der Zeit, in der Sie in Auschwitz waren, war Adjutant des Kommandanten wer, Herr Zeuge?

Zeuge Jakob Fries:
Obersturmführer Mulka. [...]

Nebenklagevertreter Kaul:
Können Sie uns etwas Genaueres sagen, was der Adjutant im allgemeinen und der Adjutant Mulka im besonderen für einen Aufgabenkreis hatte? [unverständlich]

Zeuge Jakob Fries [unterbricht]:
Ich weiß nur, daß er in der Kommandantur war, wo auch der Lagerkommandant war.

¹⁴ Vgl. Protokoll der Hauptverhandlung vom 16.07.1964, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 100, Bl. 511.

Nebenklagevertreter Kaul:
Na schön, was machte er?

Zeuge Jakob Fries:
Schreibarbeiten, oder?

Nebenklagevertreter Kaul:
Was für Schreibarbeiten? Ja, Sie gehörten doch auch zur Kommandantur.

Zeuge Jakob Fries:
Ja, aber doch nicht zur

Nebenklagevertreter Kaul [unterbricht]:
Sie trugen doch auch ein K, nicht?

Zeuge Jakob Fries:
Aber nicht zur Kommandantur. Und das war ja eine ganz andere Abteilung, wo ich war.

Nebenklagevertreter Kaul:
Na gut. Was hatte nun der Adjutant des Kommandanten für Aufgaben?

Zeuge Jakob Fries:
Na, ich nehme an, aus- und eingehende Post zu erledigen.

Nebenklagevertreter Kaul:
So. Also er machte die Post. Und was machte er noch?

Zeuge Jakob Fries:
Ja, da müssen Sie schon entschuldigen, ich war ja nicht Adjutant, ich weiß ja gar nicht, [...] was er für einen Aufgabenbereich hat.

Nebenklagevertreter Kaul:
Aha. Haben Sie die Selektionen auf der sogenannten Rampe beobachtet? [...] Wissen Sie etwas davon?

Zeuge Jakob Fries:
Selbstverständlich.

Nebenklagevertreter Kaul:
Können Sie uns etwas davon erzählen, wie das verlief?

Zeuge Jakob Fries:
Ja, die Transporte sind eingelaufen und wurden dann ausgeladen und getrennt. Die Männer allein und die Frauen und Kinder allein.

Nebenklagevertreter Kaul:
Und was geschah dann?

Zeuge Jakob Fries:
Dann wurden die Berufe aufgerufen, wie Maurer, Zimmerleute, Schlosser. Und diese, die sich dann gemeldet haben, die sind dann ins Stammlager gekommen, und alle anderen sind mit dem Lkw weggefahren nach Birkenau.

Nebenklagevertreter Kaul:
Und wofür, wozu?

Zeuge Jakob Fries:

Ja, wozu? Es hat geheißen, ein Teil kommt im Lager unter, ein Teil zur

Nebenklagevertreter Kaul [unterbricht]:

Was denn?

Zeuge Jakob Fries:

Zur Selektion.

Nebenklagevertreter Kaul:

Die, nachdem die Berufe aufgerufen wurden – das hören wir zwar nicht zum ersten Mal, aber sehr selten –, die wurden nicht gleich ausgesondert nach Arbeitsfähigen und nach nicht Arbeitsfähigen, sondern die wurden nach Berufen erst ausgesondert?

Zeuge Jakob Fries:

Ja, die Berufe, die im Stammlager benötigt worden sind, die sind da rausgekommen.

Nebenklagevertreter Kaul:

Die kamen von vornherein weg.

Zeuge Jakob Fries:

Ja.

Nebenklagevertreter Kaul:

Und die anderen wurden noch einmal unterschiedlich verhandelt?

Zeuge Jakob Fries:

Das weiß ich nicht.

Nebenklagevertreter Kaul:

Na, also Sie wissen doch genauso, wie ich es weiß, wie jeder es im Saale weiß, daß ein großer Teil dieser unglücklichen Opfer, die in den Transporten ankamen, in die Gaskammern gebracht wurden.

Zeuge Jakob Fries:

Soviel ich weiß, waren immer der Hauptsturmführer Aumeier und der Obersturmführer Schwarz da draußen.

Nebenklagevertreter Kaul:

Haben Sie den Angeklagten Mulka einmal dort gesehen?

Zeuge Jakob Fries:

Nein.

Nebenklagevertreter Kaul:

Haben Sie nicht dort gesehen?

Zeuge Jakob Fries:

Habe ich nicht gesehen.

Nebenklagevertreter Kaul:

Ich danke Ihnen schön.

Vorsitzender Richter:

Keine Frage mehr?

Nebenklagevertreter Raabe:

Herr Vorsitzender, verzeihen Sie bitte, ich habe das vorhin vergessen zu sagen. Ich möchte die Presse dringend bitten, den Namen des eben vernommenen Zeugen nicht zu veröffentlichen, weil das unter Umständen für ihn unangenehm ist. Es tut mir leid, daß ich es vorhin nicht gesagt habe. Ich wäre aber sehr dankbar, wenn es möglich wäre, daß der Name des eben vernommenen Zeugen nicht veröffentlicht würde.

Vorsitzender Richter:

Sonst sind Vorhaltungen, Erklärungen, Fragen nicht mehr zu machen? Werden bezüglich der Beeidigung Anträge gestellt?

Staatsanwalt Vogel:

Ich beantrage gemäß § 60 Ziffer 3¹⁵2 von der Vereidigung abzusehen.

Nebenklagevertreter Kaul:

Ich schließe mich an.

Vorsitzender Richter:

Von seiten der Verteidigung? Herr Rechtsanwalt Doktor Stolting II.

Verteidiger Stolting II:

Ich beantrage die Vereidigung.

Vorsitzender Richter:

Ja. Wir werden dann gleich über die Beeidigung des Zeugen entscheiden. Wollen Sie eine nähere Begründung abgeben, Herr Doktor Stolting, für Ihren Antrag, daß der Zeuge beeidigt werden soll?

Verteidiger Stolting II:

Ich habe bisher noch nicht erkannt, daß der Zeuge irgendwie an der Tat beteiligt sein könnte. Aus diesem Grunde

Staatsanwalt Vogel [unterbricht]:

[unverständlich]

Verteidiger Stolting II:

Eben rede ich, Herr Staatsanwalt.

Staatsanwalt Vogel:

Ich bitte um Entschuldigung.

Verteidiger Stolting II:

Ich unterbreche Sie doch auch nicht.

Staatsanwalt Vogel:

Ja, ich dachte, Sie wären schon fertig.

Verteidiger Stolting II:

So, na dann will ich es Ihnen überlassen. Ich bin noch nicht fertig, aber ich höre auf [unverständlich]

Vorsitzender Richter:

So, wenn keine Anträge

Nebenklagevertreter Kaul:

¹⁵ StPO § 60, Ziff. 3: »Von der Vereidigung ist abzusehen (...) 3. bei Personen, die der Tat, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, oder der Beteiligung an ihr oder der Begünstigung oder Hehlerei verdächtig oder deswegen bereits verurteilt sind.«.

Darf ich in dem Zusammenhang nur auf einen Punkt hinweisen. Ich darf noch einmal hinweisen auf die Aussagen des Zeugen Schlupper, in denen er sich sehr eingehend über diesen Zeugen hier geäußert hat – ich brauche das nicht noch einmal zu wiederholen –, aus denen sich einwandfrei ergibt, daß der Zeuge mit zu dem Kreis gehört der Täter, die bewußt und gewollt zusammengearbeitet haben und zusammen tätig geworden sind. Ich verweise insoweit auf die Vernehmungen des Zeugen Schlupper. Ich habe die Blattform – ich bitte um Entschuldigung – im Augenblick nicht.

Nebenklagevertreter Raabe:

Nein, aber er hat das hier nicht gesagt, denn die Frage wurde nicht zugelassen, aber im

Nebenklagevertreter Kaul [unterbricht]:

Ich verweise ausdrücklich auf die richterliche Vernehmung des Zeugen Schlupper.¹⁶ Ich sagte, Herr Kollege, daß mir die Blattform im Moment nicht geläufig ist, aber sie ist bekannt. Ihre Frage ist nicht zugelassen worden damals. Allgemein ist diese Stelle in der Vernehmung bekannt, in der der Zeuge Schlupper erklärt hat, es war genau – bitte?

Sprecher (nicht identifiziert):

Bluthund hat er gesagt.

Nebenklagevertreter Kaul:

Es war genau derselbe Typ wie Kaduk, ein Bluthund und ähnliches. Ich erwähne das zur Begründung meines Beitritts zu den Ausführungen des Staatsanwalts Vogel, den Zeugen unbeeidigt zu lassen.

Staatsanwalt Vogel:

Ich habe nur geglaubt, es sei überflüssig, weil ich es vorhin schon erwähnt habe. Ich möchte es deshalb hiermit nochmals wiederholen: Fries war Angeschuldigter in diesem Verfahren. Das Verfahren wurde teilweise außer Verfolgung gesetzt in einem Punkt. In einem anderen Punkt wurde gemäß § 154 der Strafprozeßordnung¹⁷ verfahren. Und außerdem läuft noch ein abgetrenntes Ermittlungsverfahren wegen seiner Tätigkeit im Lager Auschwitz selbst.

Vorsitzender Richter:

[Pause] Herr Rechtsanwalt Stolting.

Verteidiger Stolting II:

Herr Direktor, die Tatsache allein, daß jemand mitbeschuldigt in einem Verfahren gewesen ist, rechtfertigt nach der Auffassung der Verteidigung keinesfalls, ihn auf seine Aussage hin nicht zu beedigen, denn dann hätte die Staatsanwaltschaft es ja immer in der Hand. Sie hat ja die Möglichkeit, eine Vielzahl von Menschen in ein Verfahren als Beschuldigte mit hineinzuziehen oder als Beschuldigte zu vernehmen, und dann könnten die alle in einer späteren Hauptverhandlung nicht mehr beedigt werden. Es muß meines

¹⁶ 3 Richterliche Vernehmung vom 09.03.1962 in Frankfurt am Main, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 63, Bl. 11.752-11.759.

¹⁷ StPO § 154: »I. Von der Erhebung der öffentlichen Klage kann abgesehen werden, wenn die Strafe oder die Maßregel der Sicherung oder Besserung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt. II. Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren in jeder Lage vorläufig einstellen. III. Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat bereits rechtskräftig erkannte Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, wieder aufgenommen werden, wenn die rechtskräftig erkannte Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung nachträglich wegfällt. IV. Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat zu erwartende Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des wegen der anderen Tat ergehenden Urteils wieder aufgenommen werden. V. Hat das Gericht das Verfahren vorläufig eingestellt, so bedarf es zur Wiederaufnahme eines Gerichtsbeschlusses.«.

Erachtens, um in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung hier zu dem Ergebnis kommen zu können, daß der Zeuge nicht beeidigt wird, mindestens ein hinreichender Verdacht einer persönlichen strafrechtlichen Schuld in irgendeiner Form der Teilnahme an der Handlung, die den Angeklagten zur Last gelegt wird, vorliegen. Die Tatsache allein, daß der Zeuge ebenfalls als SS-Mann oder als Arbeitsdienstführer oder als sonst etwas in Auschwitz gewesen ist, rechtfertigt meines Erachtens nicht, grundsätzlich alle SS-Angehörigen nicht zu beeiden. Dann könnte auch die Verteidigung ja mit Recht den Standpunkt vertreten, daß alle diejenigen Häftlinge, die irgendeine Funktion zu irgendeinem Zeitpunkt im Konzentrationslager Auschwitz ausgeübt haben, aus diesem Grunde nicht vereidigt werden dürften, weil sie unter Umständen als Funktionshäftlinge Beihilfehandlungen geleistet hätten zu den, wie so oft hier von einer Seite gesagt wird, in bewußtem und gewolltem Zusammenhang betriebenen Massenmorden. Ich halte meinen Antrag auf Vereidigung dieses Zeugen aufrecht.

Staatsanwalt Vogel:

Ich hatte bisher geglaubt, daß Herr Doktor Stolting den Akteninhalt genügend gegenwärtig hat, um sich selbst ein Bild zu verschaffen. Ich möchte Sie dann also nochmals darauf hinweisen. Dem Zeugen Fries war zur Last gelegt worden: Beteiligung an Selektionen auf der Rampe von Birkenau zu der gleichen Zeit, zu der auch dem Angeklagten Mulka dieser Vorwurf gemacht wird. Ich glaube, wenn darin kein Grund liegt, von der Vereidigung abzusehen, dann ist allerdings nicht ersichtlich, wann abgesehen werden soll. Der Zeuge Fries hatte selbst zugegeben, daß er auf der Rampe war, daß er Arbeitskräfte nach Berufen geordnet rausgeholt, ins Lager geführt hat. Und dem Angeklagten Mulka wird zur Last gelegt, daß er in dieser Zeit für die Abwicklung der Selektionen verantwortlich oder zumindest mitverantwortlich gewesen sein soll.

Vorsitzender Richter:

Ja, aber Herr Staatsanwalt, soviel Sie sagen, ist doch das Verfahren gegen den Angeschuldigten nicht durchgeführt worden. Er ist sogar außer Verfolgung gesetzt worden.

Staatsanwalt Vogel:

Nein, insoweit ist nach § 154 von der Anklageerhebung abgesehen worden. Außer Verfolgung gesetzt wurde er nur wegen des Vorwurfs, innerhalb des Lagers an der Schwarzen Wand bei Erschießungen beteiligt gewesen zu sein.

Verteidiger Gerhardt:

Ich möchte auf folgendes hinweisen: Ich schließe mich dem Antrag von Herrn Doktor Stolting an. Der Zeuge ist zu 14 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Demgemäß spricht prima facie alles dafür, daß seine Taten, die er in Auschwitz begangen hat, in diesem Urteil eine Sühne gefunden haben. Wenn jetzt die Staatsanwaltschaft glaubt, daß noch weitere belastende Momente vorliegen, dann müßten die substantiiert vorgetragen werden. Das ist nicht der Fall.

Staatsanwalt Vogel:

Bevor Sie die Bemerkung gemacht haben, Herr Rechtsanwalt Gerhardt, hätte ich Ihnen empfohlen, das Urteil zu lesen. Das bezieht sich nämlich in erster Linie, wie auch der Zeuge schon erwähnt hatte, auf seine Tätigkeit in Dachau.

Nebenklagevertreter Raabe:

Das wurde hier auch schon gesagt.

Nebenklagevertreter Kaul:

Ich meine, Herr Direktor, wenn noch was zu sagen wäre zu dem: Es sind hier gar nicht allgemeine Verdächtigungen, sondern ich beziehe mich ausdrücklich auf die richterliche Vernehmung des Zeugen Schlupper, die Bestandteil der Akten ist und die hier bereits zum Gegenstand der Verhandlung durch die Frage meines Kollegen Raabe gemacht worden war; die Frage ist leider nicht zugelassen worden. Hier ist ganz eindeutig von einer Tatgemeinschaft des Zeugen mit den Angeklagten gesprochen worden. Die erfolgte Verurteilung hat in diesem Zusammenhang nichts mit diesen Dingen zu tun, zu denen sich Schlupper geäußert hat. Denn hier bezieht es sich auf Dachau, und dort ist ausdrücklich auf Auschwitz hingewiesen; denn Schlupper kannte ihn nur aus Auschwitz. Und deswegen, meine ich, ist das absolut

präzisiert und umrissen, wie überhaupt die Nebenklage sich sehr davor hütet, ganz allgemeine Verdächtigungen auszusprechen. Ich weise im übrigen mit aller Energie den hier schon einmal gemachten Versuch der Verteidigung zurück, Häftlinge in den Tatkreis mit einzubeziehen. Wir wissen alle, unter welchen Umständen Häftlinge handeln mußten, daß das also nicht im geringsten mit der Tatsache zu tun hat.

Vorsitzender Richter:

Na.

Verteidiger Steinacker:

Es sitzt doch einer auf der Anklagebank.

Nebenklagevertreter Kaul:

Er ist ja auch danach.

Vorsitzender Richter:

Danke schön.

Verteidiger Gerhardt:

[unverständlich] wieder diese pauschalen Beschuldigungen.

Vorsitzender Richter:

Meine Herren, wollen Sie sich bitte nicht privat unterhalten, da ist jetzt nicht die Zeit dazu.

Nebenklagevertreter Kaul:

Würde ich ohnehin nicht tun, Herr Direktor.

Vorsitzender Richter:

Eben. [Pause] Ja. Wie ist es mit morgen, meine Herren von der Staatsanwaltschaft? Es waren vorgesehen der Zeuge Kugelmann und der Zeuge Leischow.

Staatsanwalt Wiese:

Der Zeuge Kugelmann hat sich entschuldigen

– Schnitt –